

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 18

Rubrik: Presse + Propaganda

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Die Leistung von **Aktivdienst**, nämlich (MO Art. 196):

- Dienst im Zustand der **bewaffneten Neutralität**,
- **Kriegsdienst**,
- **Ordnungsdienst**.

Die Dienstleistungen in den verschiedenen Formen des aktiven Dienstes sind infolge der Natur dieses Einsatzes Dienste von unbestimmter Dauer, die gesetzlich nicht näher umschrieben werden können. Dagegen werden die Dienstleistungen, die der Wehrmann im **Instruktionsdienst** zu erbringen hat, in der Militärgesetzgebung abschließend und in allen Einzelheiten geregelt. Für den Ausbildungsdienst im Frieden folgt unsere gesetzliche Ordnung dem Grundsatz, daß in Friedenszeiten jede militärische Dienstleistung prinzipiell als **Ausbildungsdienst** zu gelten hat, daß also jede normale Dienstleistung im Frieden unter den gesetzlichen Begriff des «Instruktionsdienstes» falle. Dienstleistungen, die andern Zielsetzungen folgen, wie Ehrendienste, Bewachungsdienste aller Art, Erfüllung von Schutzaufgaben, Einsatz zur Katastrophenhilfe, militärische Betreuung von Flüchtlingen, Vorbereitung von besonderen Maßnahmen der Landesverteidigung usw. müssen grundsätzlich als Aktivdienst behandelt werden, wenn es nicht möglich ist – was vielfach der Fall ist – diese Zusatzaufgaben derart mit der Ausbildungsarbeit zu verbinden, daß sie gleichzeitig mit der Instruktion aufgabe erfüllt werden können.

Da jede Leistung von Militärdienst einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen bedeutet, bedarf es hierfür einer abschließenden **gesetzlichen Regelung**. Nach dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung ist es Sache von Gesetz und Verordnung, die Dauer der Dienstleistungen im Instruktionsdienst nach Tagen genau festzulegen. Damit wird Gewähr dafür geboten, daß unter den gleichartigen Verhältnissen der Friedenszeit jeder Mann unter demselben Recht steht und daß Ungleichheiten in der Behandlung vermieden werden.

Unser Ausbildungssystem folgt einem doppelten Prinzip: auf der einen Seite steht die **Rekruten- und Kaderausbildung**, die grundsätzlich dem Ausbildungschef der Armee untersteht, und die das eigentliche Tätigkeitsfeld der Instruktion ist, während auf der andern Seite die **Ausbildungsdienste der Truppenverbände** (der Kriegsverbände der Armee) liegen, die grundsätzlich den Armeekorpskommandanten unterstehen, und die das Reich der Milizkommandanten sind (Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturmcourse).

Die Militärorganisation geht bei der gesetzlichen Umschreibung der einzelnen Instruktionsdienstleistungen auffallend stark in die Details. Sie hat nicht nur die länger dauernden eigentlichen «Grunddienste», die von jedem diensttauglichen Wehrpflichtigen zu bestehen sind, das heißt die Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskurse sowie

die Landsturmcourse in ihrer Dauer nach Tagen genau festgelegt, sondern darin werden auch die wesentlichen, der Kaderausbildung dienenden Kaderschulen der Armee zeitlich genau umschrieben. Selbst für die Ausbildung zum Offizier und für die Weiterausbildung der Offiziere enthält ein besonderer Bundesbeschluß (vom 2. Oktober 1962) die Einzelheiten. Somit sind alle wesentlichen Dienstleistungen unserer Armee im Gesetz verankert und unterstehen deshalb dem fakultativen Referendum. Diese schweizerische Regelung, wonach der Soldat als Stimmbürger an der Urne über die Dienstleistungen abstimmen kann, die er in der Armee zu erbringen hat, ist in ihrer Art einmalig in der ganzen Welt. Das Prinzip der genauen gesetzlichen Umschreibung der Instruktionsdienste erfährt allerdings in drei Sonderfällen eine **Beschränkung**:

a) Gemäß Art. 122bis der MO kann der Bundesrat in besonderen Fällen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Gesamtdienstleistung des einzelnen Wehrpflichtigen den WK-Turnus und die Dauer des einzelnen WK anders festlegen (z. B. für Luftschutztruppen, Festungsformationen u. a.).

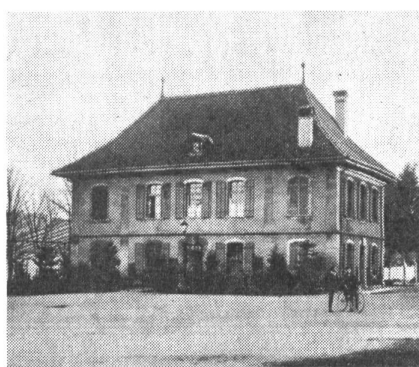
b) Im Fall einer Umorganisation oder Neubewaffnung eines Truppenverbandes kann die Bundesversammlung zusätzliche Instruktionsdienste anordnen und deren Dauer bestimmen (MO Art. 123); diese Dienste haben der Umschulung des betreffenden Verbandes zu dienen.

c) Schließlich kann die Bundesversammlung gestützt auf Art. 85 Ziff. 6 der Bundesverfassung mit einem allgemein verbindlichen, dringlichen, oder dem fakultativen Referendum unterstellten Beschluß außerordentliche Instruktionsdienste anordnen, die von der Militärorganisation abweichen. Auch hier muß der Beschluß deutlich sagen, wieweit diese Dienstleistungen auf die Instruktionsdienstpflicht angerechnet werden, oder zusätzlich zu erfüllen sind.

Eine unlängst neu erlassene bundesrätliche **Verordnung über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht** vom 2. Dezember 1963, deren wesentliche Neuerungen an dieser Stelle bereits dargelegt worden sind, regelt die Einzelheiten über die Besonderheiten sowie über die Ausgestaltung und die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht aller Angehörigen der Armee. K.



Presse + Propaganda



Freiburger Schützenhaus

In diesem Gebäude, dem alten Schützenhaus in Freiburg, gebaut nach den Plänen von Architekt Paul Mader in den

Jahren 1765 bis 1767, wurde 1864 der Schweizerische Unteroffiziersverband gegründet. Im Rahmen der Delegiertenversammlung 1964 findet am 13./14. Juni in Freiburg, organisiert durch den Unteroffiziersverein der Stadt, die Jahrhundertfeier des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes statt. Zu diesen Ehrentagen des SUOV werden zahlreiche hohe Persönlichkeiten aus Behörden und Armee erwartet, um mit den Unteroffizieren in militärisch würdiger Form des seit hundert Jahren freiwillig für die Freiheit stehenden Einsatzes zu gedenken. Wir werden in der Nummer vom 30. Juni, in einer Sondernummer zum hundertjährigen Bestehen des SUOV, auf die Feier in Freiburg zurückkommen, um dann gleichzeitig auch über den Jubiläums-Patrouillenlauf vom 11./12. April 1964 zu berichten.

*

Den Jubiläumstaler nicht vergessen!

Bei allen Banken ist der gediegene Jubiläumstaler des SUOV in Gold und Silber zu beziehen. Der Taler mit dem Sujet der Wehrhaftigkeit und der lateinischen Inschrift «Hundert Jahre freiwillig für die Freiheit» wird von Fachleuten als einer der schönsten Taler bezeichnet, die dieses Jahr in der Schweiz geprägt wurden. Wir ersuchen vor allem die Sektionen des SUOV, sich in ihrem Einzugsgebiet für den Verkauf dieses schönen Talers einzusetzen, dessen Reingewinn der Förderung der Tätigkeit des SUOV dient.

Leserbriefe

Betrifft: «Der Schweizer Soldat», Nr. 13, S. 300, Leserbriefe der S. S. Nr. 10/64 O. P. A. in B.

Wir gestatten uns kurz zu der oben erwähnten Zuschrift Stellung zu nehmen. Beim Ausdruck: «Rotkreuz-Pfadi» handelt es sich um eine absolut korrekte Bezeichnung. Die R+Pfaderinnen sind gemäß Sollbestandstabelle in den R+Spit.Det. eingeteilt, wo sie vor allem für org. und adm. Arbeiten eingesetzt werden. Wir bitten Sie, diese Berichtigung an die interessierte Stelle weiterzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dienststelle Rotkreuzchefarzt
Hauptli

*

Wenn Sie den Brief jenes jungen Schweizers (Leitartikel in Nr. 14) schockiert hat, haben mich Ihre Ideen über die Jugend nicht weniger schockiert.

Ich kenne den Inhalt des Briefes nicht, den Sie bekommen haben, aber Sie sollten nicht alle «in den gleichen Kübel werfen». Anhand jenes Satzes haben Sie aber keineswegs das Recht, sich derartig über die Schweizer Jugend zu beklagen.

Sie, lieber Herr Herzig, und alle Ihre Mitbürger sollten wahrnehmen, daß nicht nur jene Ideen gut sind, die von der «reiferen» Klasse geprägt werden. Wenn dann einer der «Jungen» sich gegen ein solches offenbar nicht allzu demokratisches Regime erhebt, dann wird er als «grün hinter den Ohren» bezeichnet. Uebrigens habt Ihr Euch gar nicht zu beklagen; haben wir vielleicht die beiden

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104